

h. 99, 27.

(X 2019471)

Yb
277a

Fewer Ordnung:

Wie solche hiebevorn/

von einem Erbarn Rath / der Churfürst:
Sächs: freyen Bergkstadt Freybergk/ Für gemeine
Bürgerschaftt daselbsten/ zusammen getragen.

Jezo auff's newe mit fleiß vbersehen/ vermehret/
auff gegenwertiger Zeite vnd Leuffte zustand/ so viel zu
geschehen möglichen/ gerichtet/ vnd zu mennigliches
Nachrichtung publiciret.



PSALM. 127.

Ni vigil ipse Deus muros & mœnia seruet,
Excubitor frustra mœnia miles obit.

♣ Gedruckt zu Freybergk/ bey Georg Hoffman / 1604. ♣



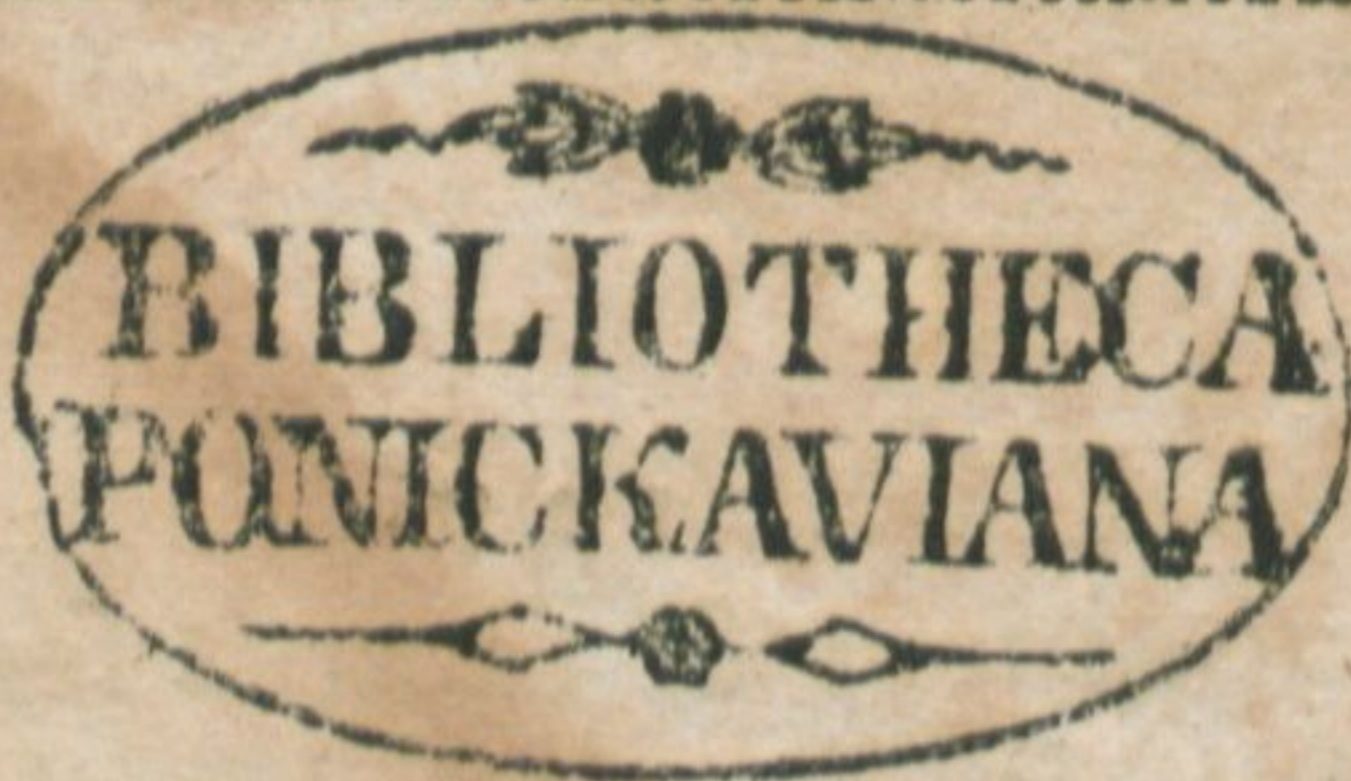


Hexastichum votivum.

Ordine consistit spaciosi machina mundi,
Disposito pereunt ordine quæq; carent.
Ordine gaudemus quotquot Deus optimus, urbis
Hujus ad imperij iussit abire iugum.
Non tamen ut nostro vellemus ab ordine solo
Cives incolumes, incolumesq; domos:
Sed quæ fascigeros deceat faciamus ut ipsi
Pervigili studio, pervigiliq; manu.
Tu Deus orantes solus defendis anhelos,
Tu præstas diæ numine solus opem.
Ergo tuis nostras alis supponimus ædes,
Te prohibente procul vis cadat omnis, Amen.

Eobanus Hessus.

Ni Deus invigilet, frustra custode tuentur,
Qui servant vigiles mœnia celsa viri,





Ir Bürgermeister vnd Rath/
 der Churfürstlichen Sechsis. Bergk-
 stadt Freybergk / Sügen allen vnd je-
 den/ vnsern Bürgern vnd Einwoh-
 nern / so sich bey dieser vnserer Ge-
 meine vnd Bürgerschaft/ inn vnd vor der Stadt/
 wesentlich auffhalten/ hiermit zu wissen:

Nemnach wir befunden / daß
 der hiebevorn Publicireten Feuer-
 Ordnung/gedruckte Exemplaria alle
 distrahiert, vnd derselben Inhalt/
 Ewer vielen verborgen: Zu deme auch/wegen ge-
 genwertiger fast böser Zeit/ vnd ganz sorg: vnd ge-
 fährlicher Leuffte (in welchen / wie menniglich be-
 wußt vnd Landkündig ist / hin vnd wider viel Feu-
 ersbrünste/ Inmassen denn vor wenig Tagen vn-
 serer benachbarten Stadt auff S. Annæberge/ er-
 bärmliches vnd klegliches Exempel/leider bezeuget/
 auskommen vnd entstanden seyn / Auch grossen
 mercklichen/ vnd fast vnberwindlichen schaden ge-
 than haben/ Dannenhero man desto mehr vnd emb-
 siger Vorsorge vñ fleissigere auffacht zum höchsten
 A ij bend.

Ursachen die-
 ser anderweit
 Publica-
 tion.

Felix quē
 faciunt a-
 liena peri-
 cula cau-
 tum.
 Nā tua res
 agitur pa-
 ries cum
 proximus
 ardet.

22



Decet
Magistra-
tum vigi-
lare, labo-
res susci-
pere & si
opus fue-
rit, etiam
pericula
pro subdi-
tis subire,
quo omne
malum
avertatur.

benötiget ist) angeregte Feuerordnung in vielen
Puncten weiterer erklerung bedurfft hat.

Das wir wegen Ampts vnd Pflicht/ (Krafft
welcher wir euch / vormittelst Göttlicher gnediger
verleyhung / für allen Schaden/ Vnrath vnd Vn-
heyl / so viel an vns vnd zugesehen immer mög-
lich / zubewahren / denselben zuvorkommen vnd zu
verhüten/ vns schuldig erkennen) verursacht vnd
bewogen worden seynd/ angeregete alte Feuerorda-
nung widerumb zu vbersehen/ zu vermehren/ zu ver-
newern / zu verbessern / vnd auff gegenwertigen
Zustand vnd die jeczigen Leuffte / so viel zugesehen
möglich gewesen ist / vnd sich hat leiden wollen / zu
dirigiren vnd zurichten.

Bitten diesem nach/ den Ewigen Allmechtigen
GOTT / das Er alles vbel vnd Vnglück ferne von
vns seyn/ Auch Feuer vnd alle andere Noth / von
vnserm lieben Vaterlande / Stadt vnd Gemeine/
gnedig vnd Beterlich abwenden / vnd für allem
Vnfal sie behüten wolle.

Vnd machen vns keinen zweiffel / ihr werdet
euch bey gegenwertigen ganz sorgfeltigen vnd ge-
fährlichen leufften (wie wir euch dann auch hiermit
ernstlich darzu wollen vermahnet haben) eines
Christlichen/ Gottfürchtigen/ Busfertigen/ einge-
zogenen vnd Erbarn Lebens vnd Wandels / trewo-
lichen

lichen beflüssigen / dem lieben getrewen Gott / mit
innigem andächtigen Gebete / inn die Arme vnd
Kuthe fallen / damit die wolverdiente Straffe von
vns allersents abgewendet / der gerechte Zorn ge-
lindert / gestillet / vnd dem Erbschadenfrohe dem
bösen Feinde / wie auch allen seinen Schupen vnd
Werckzeugen gestewart / ihre Anschläge zu nichte ge-
macht / vnd die Mord vnd Brand Practicken ge-
nediglich verhütet / Dargegen aber gemeiner Stad
vnd Bürgerschaft / wie auch dieses ganken Chur-
fürstenthumbs vnd Landes Nutz / wolffahrt / gedeyen
vnd auffnehmen befördert / vnd Gott dem HERN
zu Lob vnd Prenz seines heiligen Nahmens / inn
langwirigen wolstande erhalten werden möge.

Befehlen euch demnach hiermit ernstlich vnd
wollen / daß etwer jeder an seinem Orthe / dieser ver-
nawerten Ordnung gehorsamlich nachlebe / vnd
sie ihme trewlich angelegen seyn lasse / Auch was
ihme inhalts solcher an seinem Theile zu jederzeit in
acht zu haben / obliget vnd gebühret / so lieb ihme sei-
ne Haab vnd Gut ist / mit allem fleisse verrichte /
vnd daran nichts im geringsten sich irren / hindern /
noch darvon abhalten lasse.

Denn ob wol in heiliger Göttlicher Schrift /
meldung geschicht : Wo Gott der HERN nicht selb-
ber die Stadt bewache vnd bewahre / Daß aller
A iij Menschlicher

Non ser-
vate Deo,

nec seruat
mœnia
quisquã.

Menschlicher fleiß/vorsorge/mühe vnd Arbeit ver-
gebens sey / vnd vmbsonst angewendet werde: So
ist doch solches keines weges dahin zuverstehen / als
ob darumb jederman sorgen frey seyn / vnd Christo-
licher Obrigkeit ihre Vnterthanen zu sorgfeltiger
vorsichtigkeit / vnd fleißiger auffacht anzumahnen/
vnd also gefehrliche vnfälle/durch zeitliche vorsorge/
so viel immer zugesehen möglichen/zuvorkommen
vnd zuverhüten nicht gebühren noch geziehenen
wolle.

Principijs
obstandū.

Weyl sonderlichen zu meherern mahlen / die
Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an vnter-
schiedenenOrten/grosser mechtiger Brandschaden
ausz entstandenem Feuer erfolget were / wo ferne
demselben raum gelassen/ vnd nicht vielmehr durch
Gottes gnedigen Beystand vnd sonderbahre hülffe
vnd dann auch gute heylsame / nützliche Ordnung
bey zeiten gerathen vnd gestewart worden were.
Da hiergegen durch vnvorsichtigkeit / vnd vnordo-
nung/ manche Stadt durch Feuers noth/in merck-
liches verderben vnd vnüberwindlichen Schaden
geführt / so wol als das auch die Einwohner inn
eusserste Armuth vorteuffet worden seynd.

Derohalben verhoffen wir / ihr werdet sampt
vnd sonders/ diese vnserer wolgemeynete trewherzi-
ge Vorsorge / als die auff sich begebenden Vnfall/
den

Den die Göttliche Mayestet ferne von vns seyn laf-
sen/ vnd gnediglich abwenden wolle/euch allersentst
zum besten gereichen würde/zu danck erkennen/vnd
mit freywilligen gehorsam solcher vntergeben / das
wird euch nicht gerewen. Es helffe aber der ge-
trewer Barmherziger Gott/das weder wir/noch vn-
sere Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen/
Amen.

Der Erste Theil:

Was massen ein jeder fleissige vorsorge tragen/
vnd damit Feners Noth/so viel immer möglichen
verhütet werden möge/gute auffacht
haben soll.

Damit nun durch Gottes gnedige Hülff vnd
Benstand/allein deme/so schedliche Feners
Brunst veranlassen vnd verursachen mag/
begegenet vnd vorkommen werden möge / so befeh-
len vnd wollen wir/das nachfolgende Puncta/inn
fleissige acht genommen werden sollen: Als nem-
lichen:

Es sollen alle vnd jede Hauswirthe/vñ Haus-
wirthin/bevor aus aber Gastgeber / wie dann inn
gleichen auch/Barboche/ Bier vnd Weinschenckin/
auff ihre Beste/die Handwercksteute aber/auff das
wanderende Gesindeln/ bey vermendung ernstler
Straffe/gute vnd fleissige auffacht geben.

Welcher

r.
Hauswirthe
vnd Gastge-
ber.

2.
Gastgeben
sollen alleine
herbergen.

3.
Gartknechte
vnd Herrn-
loß Gesind-
lein.

4.
Fener vnd
Lichte fleißig
zubewahren.

5.
Frembde
Gäste sollen
auffgezeich-
net/ vnd dem
Herrn Bür-
gemeist: vber-
geben werde.

6.
Mit Lichten
ohne Latern/
schleissē Spe-
nen/Kihn/zc.
Sol niemand
in Heusern
leuchten.

Ausser den ordentlichen vnd offentlichen Gast-
höfen / sol niemand von gemeiner Bürgerschaft/
des herbergens frembder vnd vnbekandter Leu-
te sich gebrauchen / sondern dessen bey ernster vnd
vermeidlicher Straffe gantzlichen enthalten.

Verdächtige Leute / Gartknechte / Herrenloß /
vmbstreichent Gesindlein / soll niemand bey sich
auffhalten / hausen noch herbergen / sondern dis-
sals vnserer gnedigsten hohen Landes Obrigkeit
Ausschreiben / sich allenthalben gemess bezeigen.

Die Fenerstädte / (so jehrlichen viermal besich-
tigt werden sollen /) Ingleichen auch die Lichte /
sollen in gute auffacht genommen / vnd allenthalben
verwarlichen darmit vmbgegangen werden.

Welcher jemand frembdes vnd vnbekandes
herbergen / vnd frembd Gesindlein auffnehmen
wird / der soll zu jederzeit derselben Personen Nah-
men vnd Zunahmen / wes standes sie seynd / vnd
woher sie kommen / den regierenden Herren Bür-
germeister verzeichnet vbergeben.

So sol auch niemandes nachgelassen oder ver-
stattet werden / mit brennenden Lichten / ohne La-
tern / viel weniger aber / mit Schleissen Spenen /
Kihne / oder dergleichem auff dem Boden / oder inn
Stellen vmbher zugehen.

Deswegen

Deswegen dann je ein Nachbar auff den an-
dern fleissige auffacht geben/ vnd da er der gleichen
befinden wird/davon abmahnen sol: Wird aber et-
ner oder der ander/ darvon nicht abstehen/ noch sol-
ches vnterlassen wollen/ Sol er es vns dem Rathe/
zu erkennen geben / Da wir vns denn aller gebühr
wollen zu bezeigen wissen.

Wo es auch in einer Nachbarschaft/einer oder
mehrer Feuerstede wegen / etwas sorglich stünde/
Sollen solches die verordneten Gassen Schöp-
pen vorzüglich besichtigen/vnd vns berichten/damit
wir die Notdurfft darauff anordnen mögen.

Wer hinfüro inn der Stadt Weichbilde / neue
Gebewde auffführen/oder die vorigen bessern wil/
der sol vor allen dingen steinerne Feuerstede/ Ga-
min vnd Feuer Essen / darein verfertigen zulassen/
schuldig seyn.

Wie dann in künfftig/die Schiedewende vnd
Brandgiebel/ zwischen den Heusern/ auch alle stei-
nern auffgeföhret werden / vnd ein Nachbar dem
andern/entweder am Raume/oder am Gelde/ nach
des Herrn Stad Richters/vñ der Gerichts Schöp-
pen Erkendnuß / hülffe zuthun vnd Beystewer zu
geben/schuldig seyn sol.

So sollen auch die Rinnen / zwischen den Heu-
sern vnd Zächern/ so viel möglichen/ vollends aus-
gebarwet

7.
Nachbarn
auffsehen.

8.
Bawfellige
Feuerstede.

9.
Wie hinfüro
die neuen ge-
bewde sollen
verführet
werden.

10.
Schiede-
wende vnd
Brandgiebel

11.
Rinnen zwis-
schen den

Tächern ab-
zuschaffen.

12.
Schindel vñ
Strohtächer
genzlich
verboten.

13.
Handwerker
so am Feuer
arbeiten.

14.
Reiß vñnd
Feuerholz.

15.
Wo Holz/
Stro/ Spä-
ne vñ alte ge-
bichete Faß
hingelegt
werden sollen

gebatwet / vñd an stadt derselben / steinerne Brand-
giebel auffgeföhret werden: Darzu wir der Rath/
denn einem jeden Bürger/nach gelegenheit des Ge-
bewdes/eine anzahl Mauersteine zum besten zu ge-
ben erbötig seynd.

Keines weges aber sol jemande verstattet wer-
den/einiges Gebewde mit Schindeln oder Stroh
zudecken / Sondern / wer sich dessen vntersfangen
wird/sol in straffe genommen werden.

Zu förderst aber/sollen dieses alles/auffs eheste
zugesehen möglich/ ins Werck richten/ alle die/ so
mit Feuerwerck vmbgehen/ Als/ Becker/ Schmie-
de / Schlösser / Seiffensieder / Töpffer / Melker/
Weinbrenner/ Seyler/ Faßbender/vñ dergleichen.

Es sol auch ein jeglicher Bürger in der Stadt/
seine behausung mit mehrerm Reiß vñnd andern
Feuerholze / denn so viel er desselben den nechst be-
vorstehenden Winter vber / zur notdurfft für sein
Haus bedürfftig seyn mag/nicht belegen.

So sol auch solch holz/so wol als das Stroh/die
Bütner vñd Zischerspähne / wie denn in gleichem
auch/alte gebichte Fasse/vñd alles anders dardurch
leichte angezündet werden mag/ nicht auff den Bö-
denen / oder sonst an gefehrlichen/ sondern viel-
mehr am sichersten Orhte eines jeden Hauses / da
am we-

am wenigsten mit Feuer vñ Liechten umbgegangen
wird/ gehalten vnd hingelegt werden.

Ingleichen/ sol keinerley Asche/ sie sey von Ba-
cken/ Melken/ Bräwen/ oder wovon sie immer wol-
le/ wie denn auch keine Kollen/ weder in Fassen noch
sonsten auff die Böden gesetzt / sondern solches bey-
des/ gleichfalls an dem orthe im Hause / da es für
Feuer am sichersten/ behalten werden.

Damit nun diesem allem desto baß nach gelebet
werden möge / Sollen die verordeneten Gassen-
Schöppen / alle Quartal / beydes inn / so wol auch
vor der Stadt / die Feuermäwern vnd Feuer Es-
sen besichtigen/ vnd wo sie befinden werden/ daß sie
entweder bawfellig/ oder wol gar eingegangen/ den-
selben Leuten Feuer zuhalten / bey ernster Straffe
verbieten/ Wie dann auch auffß vbrige Holz vñ an-
ders/ achtung geben/ vñ vns dem Rathe vermelden/
damit wir vns darauff mögen zubezeigen haben.

Vnd sol ferner ein jeder Hauswirth / bey ver-
meidung ernster straffe/ schuldig seyn / seine Feuer-
Mäwer oder Feuer Essen / alle vierdtel jahr / oder
doch zum lengsten alle halbe Jahr kehren / reinigen
vnd fegen zulassen.

Es sol ein jeglicher Hauswirth auch/ ohne vn-
terschied/ er habe Röhrwasser oder nicht/ von Wal-
purgis anzufahen/ bisß auff Michaelis/ Jährlichen

B ij

für setz

16.

Wo die Asche
hingeschüt
werden sol.

17.

Gassenschöp-
pen sollen alle
Quartal die
Feuermäw-
ern vñ Feu-
erstädte be-
sichtigen.

18.

Feuereffen
sollē des Jars
etlich mahl
gereinigt
werden.

19.

Wasser für
die Thüren
zu setzen.

für seiner Behausung/ein halb Bierfaß voller was-
ser/ stehen haben.

20.
In durren
zeiten sollen
Thämme ge-
halten werde.

So sollen auch von den Nachbarsch afften/ inn
jederer Gassen/auff vnser des Raths anordnung/
inn dörren Zeiten/ Thämme/bey vermeidung ern-
ster straffe/ gehalten werden.

21.
Straffe der
mutwilligen
Frevler.

Würde sich auch jemand vnterziehen (inmassen
dann wol ehemals von muthwilligen Gesellen ge-
schehen) die Wasser Fasse/so für die Thüren gesetzt/
bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen/ Oder den
selben sonst einigerley wege schaden zuzufügen/
Der sol wissen/das er ohne nachlassung vnd einiges
ansehen/mit ernster straffe belegt werden sol.

22.
Wie viel
Fewer eymer
ein jeder hal-
ten sol.

Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause
zu brawen hat / so viel liederne Eymmer sol er auch
mit seinem gewöhnlichen Bemerkke gezeichnet/ in
seinem Hause haben.

23.
Messinge
Fewersprü-
zen.

Welcher aber vber zwey Bier zu brawen hat/
der sol zu den Fewer Eymern auch noch eine messin-
ge Fewersprütze haben/derer er sich in für fallenden
Fewersnöthen/ zugebrauchen haben möge.

24.
Handwerge/
sollen auch
Fewer eymer
vnd Fewer-
sprützen hal-
ten.

Gleicher gestalt/ sol auch ein jedere Zunfft oder
Handwercks Innung / mit etlichen Fewer Eymern
vnd Sprützen/nach vnser/des Raths erkendtnis/
inn bereitschafft stehen / so sie aus gemeiner Hand-
wercks Lade zeugen / vnd nach des Handwerck ver-
einigung

einigung zeichnen / dem Ober: oder Eltesten Bier-
meister in seine Vorwahrung geben / vnd also von
einem zum andern fortschaffen / auch in jeder Zunft /
dem Register / so vber die Lade gehalten wird / wie
viel der Eymen vnd Sprützen seynd / einverleiben
lassen / damit nichts davon verlohren / Sondern inn
fürfallenden Feuersnöthen / gemeiner Stadt zum
besten / vnd zuverhüttung abschewlichen Brand-
schadens / sie gebraucht werden mögen.

Wann dann auch inn den Bräu: vnd Melz-
heusern dergleichen Vernehmung der Feuer Eymen
vnd Sprützen / höchlichen vonnöten ist: Als sollen
in jedem Bräu: vnd Melzhause / zu vnd vber die
Eymen / so wegen der gefakten Bier gehalten wer-
den müssen / noch Sechs Feuer Eymen vnd zwo
Feuersprützen / die Hauswirthe zu haben vnd zu
halten pflichtig vnd schuldig seyn.

Alle vnd jede Bürgere / beydes inn so wol vor
der Stadt / die da eygene Wohnungen haben / ket-
ten ausgeschlossen / die sollen bey vermeidung ern-
ster straffe / folgende stück in ihren Heusern haben /
Als: Eine Spalt Art / eine Steigeleyter / vnd einen
Feuerhacken.

Die ientigen / so in Eckheusern wohnen / oder an
welcher Behausung sonst Feuer Lampen / oder
Nachtlicht verordnet seynd / sollen dieselben zu für-

B ij

fallender

25.
Melz: vnd
Bräu heuser
sollen derglei-
chen auch
haben.

26.
Mit was für
Stücken ein
jeder Bürger
in gemein / in
seinem Hause
gefaßt seyn sol

27.
Feuer Lam-
pen vnd
Nachtlicht-
te.

Beckkrenze
vnd tieferne
Sackeln.

28.
Nacht-
waschen vnd
beuchen/
Flachs rö-
sten/hecheln/
vnd Garn
sieden.

29.
Unschlet
schmelzen vñ
Licht ziehen
sol bey Tage
geschehen.

30.
Seyler sollen
mit Hanffe/
Beche vnd
schmeer sich
mit oberladen

fallender Feners vnd ander Noth/ vnseumblichen
vnd von stundan anzünden/ Wie dann vnser Rat-
meister zu jederzeit Beckkrenze vñ tieferne Sackeln
in vorrath haben/vñ begehrenden Personen/so viel
von nöthen/willig vnd gerne reichen vnd geben sol.

Demnach auch bisanhero von etlichen das
Waschen vnd Beuchen in Heusern/ mehrertheils
bey der Nacht getrieben worden/ Desgleichen das
Flach rösten/ Hecheln / Garn sieden / vnd derglei-
chen / sehr oberhand genommen: So verordnen
vnd gebieten wir/ Daß alles vnd jedes dergleichen/
hinfüro durchaus nachbleibe/ vnd entweder an flie-
senden Wassern/oder in weiten Hoffstädten/ gewa-
schen vnd gebeuchet/ Flachs geröstet/ gedörret/ ge-
hechelt/ vnd Garn gesotten werden sol/ bey vermei-
dung ernstler vnnachlessiger Straffe.

So sollen auch die Fleischhawer kein Unschlet/
weder bey Tage noch bey Nacht/ in ihren Heusern/
sondern alleine in den Kuttelhöfen/ vnd zwart jedes
mals bey hellen lichten Tage schmelzen. Wie es
dann auch mit dem Lichtziehen/ gehalten werden
sol. Welcher darwider handeln wird / sol mit ernst-
licher vnnachlesslicher straffe belegt werden.

Gleicher gestalt sollen auch die Seyler/ sich mit
vbrigen Hanffe/ Beche vnd Schmeer/ nicht ober-
laden noch oberlegen / Das jenige aber/ so sie zu
ihrem

ihrem Handwerge nicht wol entrathen können/ in
solche verwahrung nehmen/ damit man des Nachts
mit den Diebten / oder sonst mit Feuer darzu nicht
kommen dürffe. Das Wagenschmeer aber/ sollen sie
nirgends noch an keinem andern Orthe/ denn inn
Zwingern/ vnd zwart allezeit am Tage/ machen las-
sen/ bey vermeidung ernstler vnnachlässlicher straffe/
so offte sie darüber werden betreten werden.

Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher/
nicht in ihren Heusern/ sondern in dem Thurne/ so
hierzu verordenet/ Schwefel schmelzen vnd ziehen.

Der Ander Theil:

Welcher gestalt/ in entstehender Feuersnoth/
(die G. D. der Allmechtige Väterlich verhütten
wolle) ein jeder sich verhalten soll.

S wol billich/ daß ein jeder Bürger vnd Ein-
wohner/ so balde der Glockenschlag geschicht/
alles stehen vnd ligen lassen / vnd vnderhin-
dert zum Feuer zueylen solte / So wil doch solches
ohne vnterscheid/ nicht bequem oder zutreglich seyn:
Derwegen wir auch hierbey nachfolgende Puneta
in trewe Acht zu nehmen/ ernstlichen hiermit befeh-
len thun.

Als

Wagen-
schmeer sol in
Zwingern
gemacht
werden.

31.
Schwefel-
zieher.

1.
Der alten
Bürgermei-
ster vñnd
Rathsperso-
ne / wie auch
der Cämme-
rer / Stadt:
vñ Gerichts-
schreiber etc.
Ampf.

2.
Des regie-
renden Bür-
germeisters /
vñnd seiner
Rathsver-
wandten
Ampf.

4.
Wann ein
Fewer ober
das andere
entstünde /
wie es damit
zu halten.

Als Ersilichen: Sollen die alten beyden Bür-
germeister / Sampt ihren zugehörenden Rathsp-
freunden / vñnd neben ihnen die verordneten Cam-
merer / ingleichen die Stadt: vñnd Gerichtschrei-
ber / zum Rathhause zueylen / darinnen verharren /
vñnd dasselbige in guter Verwahrung haben / Auch
was sie von nöthen zu seyn erachten werden / von
dannen aus bestellen vñnd anordnenen.

Der regierende Bürgermeister aber / sampt
seinen Rathsfreunden / Sollen von stundan zum
Fewer eylen / daselbsten alle Notdurfft befördern /
die Leute / daß sie fleiß in leschen vñnd abwenden / an-
kehren mögen / vermahnen vñnd anhalten / Auch
was sonst von nöthen seyn wird / schaffen vñnd be-
fehlen / Wie ihnen dann auch menniglichen / bey ver-
meidung Leibes vñnd Gutes straff / gehorsam zu
leisten / vñnd sich ihres Befehlichs zu halten / schuldig
seyn sollen.

Würde sichs aber durch sonderbares verheng-
nuß Gottes des Allmechtigen / zutragen / daß ober
das erste entstandene Fewer / noch ein anders ange-
hen solte / sol der alte Bürgermeister einer / vom
Rathhause / neben etlichen Rathspersonen vñnd
von der Bürgerschaft / zu demselben neuen Fewer
sich eylendß verfügen / vñnd das Volck mit allem fleiß
zum leschen anmahnen vñnd antreiben.

Damit

Damit nun solches vmb so viel desto füglicher
vnd bequemer verrichtet vnd in acht genommen
werden möge / So sollen dreyssig besessener Bür-
ger (die ein jeder Bürgermeister / wann im anfang
seines Regiments / diese Feuer Ordnung vernew-
ret / für bequem darzu erachten / erfordern vnd ihnen
solches aufflegen wird) in entstandener Feuers-
noth / in ihren Rüstungen / mit ihren besten Beh-
ren / zum Rathhause / mit dem ersten / sich begeben /
dasselbige in gute acht nehmen / vnd was ihnen an-
befohlen wird / förder in das Werck richten.

Der regierende Stadrichter / sol gleicher ge-
stalt / sampt einen oder zweyen seiner Assessorn vnd
Schöppen / die Gerichtsstube ihme trewlichen an-
befohlen seyn lassen / vnd ehe nicht / es sey denn das
Feuer gantzlichen gestillet / dieselbe verlassen / damit
einiger Vnrath derselben nicht zu wachsen möge.

Die Barw: Wach: vnd Marckmeister / sollen
sampt den Gerichtsdienern / so bald Feuer auskörn-
met / vnten im Rathhause auffwarten / auff daß
man sie zuverschicken / oder sonst in andere wege
zugebrauchen / bey der hand haben möge / Vnd sol-
ches sollen sie nicht lassen / bey vermeidung hoher
straff / vnd verlust ihres Dienstes.

§

Der

4.
Dreyssig
Bürger auff
ds Rathhaus
beschieden.

5.
Der Herr
Stadrichter /
sampt seinen
Assessorn vnd
Schöppē / sol-
len ihnen die
Gerichtsstu-
be anbefohle
seyn lassen.

6.
Des Barw-
meisters /
Wachmei-
sters vnd der
Marckmei-
ster Ampt.

7.
Was der
Frohnbothe
versorgen sol.

Der Frohnbothe / sol auff die Gefangenen fleiß
sige achtung haben / vnd da Noth fürfiele / daß dies
selben aus dem Gefengnüssen gelassen werden müß
sen / sol er sie mit Fesseln vnd ander Banden / nichts
minder in Verhaffung nehmen / vnd also mit einan
der zusammen verbunden vnd verknüpfet / für das
Rathhaus stellen / vnd so lang inn guter acht hal
ten / bisz das Feuer gestillet / vnd andere anordnung
mit ihnen getroffen worden ist.

8.
Der Melker
vnd irer nech
sten Nach
barn verrich
tung.

Ein jeder Melker / sol beneben seinen Sechs
nechsten Nachbarn / bey der Rinnen / so durch seine
gegent gehet / von stundan / wann man zum Sturm
schleget / sich befinden lassen / vnd dasselbe Wasser zu
dem Feuer von anfang bisz zu ende desselbigen / fort
vnd fort leyten / vnd desselben mit fleiß warten.

9.
Des einen
Röhrmei
sters / Was
serstengers /
vñ irer zuge
ordnete / ver
richtung.

Deßgleichen dann die verordneten zum Ra
benteiche / so wol der eine Röhrmeister vnd Wassera
stenger / zur Rinnen vor dem Thore / auch also balde
eylen / vnd damit das Wasser vnauffgehalten vnd
vngehendert in die Stadt fortgehen möge / trewlich
befördern / vnd fleißige auffacht haben sollen.

10.
Des andern
Röhrmei
sters vnd sei
ner Gesellen
Ampt.

Die vbrigen Röhrmeister sampt ihren Gesel
len / sollen zur zeit des Sturmschlagens / von stund
an zu den Wassertheilern eylen / vnd mit allem fleiß
es dahin richten / damit das meiste Wasser / inn die
Röhr

Röhrkästen / so dem Feuer am nechsten seynd / ge-
leytet vnd geschlagen werden möge.

Es sollen auch an allen Röhr: oder Wasser-
kästen / die von vns darzu Verordneten / darauff
gute achtung geben / auff daß das Wasser nicht vn-
nützlich / noch ohne sonderbaren vorgehenden befeh-
lich abgeschlagen / oder sonst vergeblichen ausge-
schöpffet werden möge / Der vrsachen halben dann
auch dieselben / so lange das Feuer wehret / mit be-
wehreter Hand stets bey solchem Wasser / bey ver-
meidung ernstlicher straff / verbleiben sollen.

Die ientgen Bürger / an welcher Heuser die
Schutzbreter zuhangen verordnet seynd / sollen
damit in den Gassen zu dörrer zeit vnd Feuersnoth
Wasser gesamlet werden möge / angeregte Wasser-
breter fürsetzen / die Thämme auffschlagen / vnd der-
gestalt sich das Wasser samlen lassen.

Die Hausleute auff dem Thurme / sollen ver-
möge ihrer habenden bestallung / vnd darauff ge-
leisteten Pflicht / auff's Feuer bey Tag vnd Nacht /
gute achtung geben / vnd so balde sie eines Feuers
Lohe / in oder aufferhalb der Stadt gewar werden /
vnseumblichen zu Sturm schlagen / vnd das Feuer-
zeichen gegen dem orthe / da das Feuer auskómen
ist / hienaus stecken / des Tages zwart eine rote Fah-

G ij

ne / bey

11.
Auffseher
auff die
Röhrkästen /
sollen das
Wasser nicht
vnützlich
weglauffen
lassen.

12.
Mit den
Schutzbreten
sol das Was-
ser gesamlet
werden.

13.
Hausleute
auff dem
Thurme / sol-
len das feuer
also balde
melden.

14.
Wie sie es
halten sollen/
wann zwey
Feyer zu-
gleich auff-
gehen oder
auslösen.

15.
Handwer-
ger/ so zum
Feyer ver-
ordnet.

ne/ bey der Nacht aber ein brennend Liecht in einer Latern.

Da sichs auch zutragen solte (welches doch Gott gnediglich verhüten wolle) daß die Hausleute zwey Feyer zugleich sehen auffgehen / Sollen sie solches mit zweyen ausgestecketen Feyerzeichen / neben dem Sturmschlage andeuten/ vnd darzu noch in die Trommeten stossen.

So bald nun der Glockenschlag geschicht / sollen nachfolgende vnd alle andere Handwerker/ welche vermöge dieser Ordnung/ nicht sonderliche befehlich haben / mit oben erwehneten zum Leschen dienstlichen stücken / nicht aber mit Spiessen oder Kohren / zum Feyerbeschieden seyn/ Als :

Becker / Barbierer / Buchbinder / Balgenmacher / Beuteler / Bürstenbinder / Circelschmiede / Drechseler / Fleischer / Feylhawer / Glaser / Gürteler / Hutmacher / Höcken / Kürschner / Kandelgiesser / Klingenschmiede / Röcheler / Kupferschmiede / Kartenmacher / Kütteler / Leinweber / Messerschmiede / Noldener / Paretmacher / Posamentierere / Ringkenmacher / Sessenschmiede / Schlösser / Schleiffer / Schneider / Schmiede / Seiffensieder / Steinmetzen / Senckeler / Taschener / Tischer / Töpffer / Weißgerber / vnd Zweckenschmiede. Diese sollen eines theils mit Wasser zutragen /
eins

eins theils mit steigen vnd leschen/ nichts an ihnen
erwinden lassen/ damit dem Feuer auff's schleunig-
ste / als immer möglich / gestewet vnd gewehret
werden möge.

Hierzu sollen die Bader/ sampt ihrem Gesinde/
keinen ausgeschlossen / sich also bald auch begeben/
vnd ihre Fasse vnd Gefesse/ darinnen Wasser zuzu-
tragen/ vnd das leschen/ so viel immer möglich/ dar-
durch zubefördern/ mit sich bringen.

Die Bierbräwer sampt ihren Gesellen vnd
Helffern/ wie dann auch die Müller mit ihrem Ge-
sinde/ sollen die Thämme in den Gassen / mit denen
dazu verordneten Schutzbrettern/ zu ringst umb
das Feuer her/ an so viel enden sich's leiden wil/ zu-
richten / Ingleichen die Flösser öffnen vnd gang-
bar machen / damit das Wasser zum Feuer zulauf-
fen/ da sie es zuvor geschützt auffgefangen/ vnd nicht
vergeblich fürüber vnd hinweg gelassen werden
möge.

Die Schuster vnd Gerber / sollen mit ihren
Gesellen vnd Gesindlein / von stundan / wann ein
Feuer auskômpt/ die Feuer Eimer im Rathhause/
fortschaffen vnd fürtragen / vnd darauff fleissige
acht haben/ daß damit nicht geseumet / sondern also
balde trewlichen gewehret werden möge.

§ iij

Es sol

16.
Bader vnd
ihr Gesinde.

17.
Bräwer vñ
Müller/
sampt ihrem
Gesinde.

18.
Schuster vñ
Gerber mit
ihren Gesel-
ten.

19.
Fuhrleute /
Kutscher /
Kärner /
Malzmüller
vnd andere so
Pferde hal-
ten.

Es sollen auch alle Fuhrleute / Kutscher / Kär-
ner / Malzmüller / vnd ander von der Bürger-
schaft / so in vnd auffer der Stadt Pferde halten /
schuldig seyn / von stundan / so man Feuer schreyet
vnd stürmet / die Feuerhacken vnd Leitern / auff iren
Wagen / zum Feuer zuführen.

20.
Wagener /
Sehler / Rie-
mer vñ Bier-
schröter.

Darzu ihnen dann die Wagener / Stellmacher /
Sehler / Riemer / vnd Bierschröter / mit ihrem Ge-
sinde / helfen sollen / damit es mit dem auffladen / sich
nicht verziehe / Sondern sie gefördert / vnd an den
orth / Da das Feuer auskommen / sich fördern mö-
gen / darzu denn auch vnser des Raths Wagener
knechte im Marstall mit den Stadtpferden / sich zu-
finden / schuldig seyn sollen.

21.
Wasser Ey-
mer zum
Feuer zu-
schaffen.

Sie sollen aber nichts desto minder / auch die
Schleuffen mit den Wasserfassen / bey den Bruno-
nen vnd Köhrkästen / auff's förderlichste zum Feuer
zubringen / sich beflüssigen / vnd so lange es die Not-
durfft erfordern wird / mit dem zuführen nachfol-
gen / auch ehe nicht / biß das Feuer gedempffet oder
geleschet / wider ausspannen vnd heimrücken.

22.
Fuhrknechte /
so auff dem
Felde / sollen
mit iren pfer-
den also bald
zur Stadt vñ

Da auch jemandes Knechte vnd Pferde auffer
der Stadt zu Felde weren / Sollen sie alsbalde
ein Feuer auskömpt / vnd sie den Sturm Schlag hö-
ren / nach der Stadt zuehlen / vnd Wasser oder ano-
dere

Der Notdurfft mit fleiß zuführen/ vnd rettung thun
helffen.

Welcher nun vnter den Fuhrleuten der erste
beym Feuer seyn wird (er bringe gleich Feuerley-
tern oder Wasser zugeführt) der sol einen Gilden/
der ander drey Orth / der dritte einen halben Gül-
den / der vierdte einen Orts gülden / von vns dem
Kathe zu Trinckgelde zu empfahen haben.

Welches wir aber dahin nicht wollen verstan-
den haben / als / ob einer / der die erste oder andere
Fuhre gethan / alsbalde widerumb ausspannen / set-
zer wege darvon reytten / vnd nicht weiter anhalten
solle / sondern es sol einer so wol als der ander schül-
dig seyn / Wasser vñ anders / für vñ für / zum Feuer
zuzuführen / bis es geleschet seyn wird / vnd sol kein
Geschier in solcher noth / bey vermeidung ernster
Straff / nicht fehren.

Es sollen alle Steyger / Hawer / so wol als die
Bergschmiede / vnd alle in gemein / wie sie Namen
haben mögen / alsbalde nach ergangenem Sturm-
schlage / an den Orthe / da Feuer auskommen / sich
vnseumblichen verfügen / vnd bey vermeidung vn-
nachleßlicher ernster straffe / mit retten vnd wehren /
allen möglichen fleiß anwenden.

Innsonderheit aber / wo Feuer zwischen den
Schichten / vnd weyl sie in der Gruben seyn möch-
ten /

zum Feuer
zueylen.

23.

Trinckgelde /
so den Fuhr-
leuten geord-
net.

34.

Fuhrleute
sollen bis zu
ende des feu-
ers aushalte.

25.

Der Bergk-
leute vnd
Bergkwer-
ges verwan-
ten verrich-
tung.

26.

Die Bergk-
leute so in der

Gruben/ sol-
len ausge-
bochet wer-
den.

27.
Die Ampt-
leute sollen
mit fleiß
menniglich
annahnen.

28.
Was der
Zimmerleute/
Mäurer/
Ziegelstrei-
cher/ Bänder/
Holzhawer/
vñ dergleichen
verrichtung
seyn sol.

ten/auskommen würde/sollen die Stenger/ Haspel-
ler vnd Hutleute / die Hewer vnd Bergkleute/ vñ
seumblichen ausbochen / vnd stracks zum Feuer zus-
lauffen/ trewlichen vnd mit fleiß annahnen vñ an-
halten / derer aber keiner mit ledigen Henden zum
Feuer kommen/Sondern/entweder eine Art oder
Keylham/ oder Krake/mit sich bringen/ vnd hierü-
ber keine Schicht verseumen sol.

Darzu denn nicht alleine von vnser des Raths
wegen / obgemeldte Personen / Sondern auch der
Bergkmeister sich befinden/ vñ die Bergkleute zum
leschen mit ernst annahnen/auch darmit gute Ordo-
nung gehalten / vnd ein jeder zu dem / was er schül-
dig/angetrieben werden möge / sich zu bezeigen wif-
sen wird.

Die Zimmerleute / Mäurer / Bänder / Zie-
gelstreicher / Holzhawer vnd dergleichen / Sollen
samt ihren Gesellen/mit Arten/ Beylen/ oder der-
gleichen/ zum abwehren / vnd da es die Notdurfft
erfordern wird / zum abschlagen derer in der Nähe
verhandenen Schindeltächer / vnd niederreißen/
dero bey dem Feuer benachbarten Gebewde / wo
fern es vonnöthen/ vnd sich grosser Wind/ oder an-
der vngestümb Wetter erregen wird/sonderlich ver-
ordenet seynd.

Die

Die Tuchmacher aber sampt den Tuchscherern/
Tuchknappen vnd Ferbern/ Sollen auff das Flug-
feuer vnd wo sich der Wind hinrichte/ gute achtung
geben/ mit den Feuersprühen (derer dann ein jegli-
cher nach vnserer des Raths satzung / vnd bey ver-
meidung ernstler straff/ bey sich haben sol) trewe vñ
fleissige abwehrung/ leschung vnd mögliche rettung
thun. Inmassen denn die nechsten Zehen Nach-
barn/ so vmb das Feuer her wohnen/ zu hause blei-
ben/ das Feuer beschreyen helffen / vnd auff das
Flugfeuer gleicher gestalt gute achtung geben sollen.

Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe (als Feuer-
erhacken/ vnd Feuerlenttern) so jetzt vorhanden ist/
vnd in künfftig/ von Jahren zu Jahren gezeuget/
vnd an bequeme Orther geordenet werden soll/
Sollen die nechsten angefessenen zweene Nachbarn
fleissige achtung geben/ die Schlüssel darzu haben/
vnd ausserhalb Nothfals / niemandes etwas dar-
von nehmen/ noch wegtragen lassen/ vnd da entwe-
der etwas daran mangeln oder zu bessern von nöten
seyn wird / sollen sie schuldig seyn/ vns dem Rathe/
solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder ausgebes-
sert/ vnd die Leute in fürfallender Feuersnoth/ nicht
in gefahr schweben/ noch etwa danhero schaden
nehmen mögen.

D

Damit

29.
Tuchmacher
vnd Tuchs-
scherer sampt
irem Gesin-
de/ sollen auff
das Flug-
feuer achtung
geben.

30.
Wer gemei-
ner Stadt
Feuergerä-
the in acht
haben sol.

31.
Bawmeister
vñ Stadvoigt/
sollē gleicher
gestalt ach-
tung dar-
auff geben.

32.
Idem,
Sollen wö-
chentlich die
Wasserfasse
mit fleiß be-
sichtigen.

33.
Wessen das
Haußgesind-
lein in werē-
dem Feuer
sich zuver-
halten.

34.
Der armen
Leute in den
Hospitalen
versorgung.

Damit nun solches desto fleissiger bestellet wer-
den möge/ sollen neben jetztgedachten beyden Nach-
barn / auch unsere Bawmeister vñ Stadvoigt/
fleissige achtung darauff haben.

So sollen auch jeko gedachte beyde Bawmei-
ster vñ Stadvoigt/wöchentlich die Wasserfaß/ so
auff Schleuffen an den Röhrkästen stehen / mit
fleiß besichtigen/damit dieselben in fürfallender no-
zugebrauchen / nicht wandelbar noch schadhafftig
seyn mögen / sondern Sommerzeit zwart stets mit
Wasser gefüllet/im Winter aber wegen des Frosts/
vmbgestürzet vñ doch gleich wol nicht eingefroren/
sondern zum widerauffüllen zugerichtet / gehalten
werden.

Es sol ein jeder Bürger oder Haußwirth/war-
er in fürfallender Feuerstnot aus seinem Hause an
verordneten Orth vñ stelle eylet / seinem Gesind-
lein / so zu wehren vngeschickt/befehlen/ daß sie im
Hause bleiben/das Feuer auffm Herde vñ sonstien
ableschen/ vñ auff's Flugfeuer damit solchs nicht et-
wa sich anlegen/ vmb sich greiffen / oberhand neh-
men / vñ ein new Feuer dannenhero entstehen
möge/gute achtung geben sollen.

Der SpitalVoigt vñ Spittelschreiber sollen/
so balde Feuer auskomet / zu den armen Krancken
in die Hospitalia sich begeben/vñ wo sich das Feuer
zu ihnen

zu ihnen würde nahen/die benachbarten zu sich ne-
men/ vnd die armen francken Leute vnverzuglichen
auszubringen beflüssigen / damit so viel immer
möglichen/schaden möge verhüttet werden.

Der Dritte Theil:

Wessen nach geleschetem oder gedempffeten
Fewer/ man sich soll zuverhalten
haben.

Bey einem ein Fewer auskommen vnd der es
nicht entweder selbstem oder durch sein Gesin-
de/ alsobalde anfanges rüchtbar gemacht /
sondern es verduschen vnd vnterdrücken wollen/
vnd dadurch verursachet/ das es oberhand genom-
men/ vnd schaden dannenhero erfolget/ da es sonsten
wol verhüttet vnd vnternommen werden können/
der sol in vnserem des Raths willkührliche Straff ge-
nommen werden.

Würde aber einer für sich oder durch die seinen/
ein Fewer aus hinlessigkeit oder vnfleis/ verursachē
oder verwarlosen / derselbe sol nach Erkendtnuß
vnd gelegenheit des Schadens / ernstlich vnd vn-
nachlässlich gestraffet werden.

Die jenigen/so am Fewer getrewlichen geholf-
fen/geleschet vnd gewehret haben / sollen von vns/
nach befindung ires trewen angewandten fleisses/
mit gebürlicher verehrung begabet werden.

D ij

Wie

1.
Straffe derer
so das Fewer
verduschen
vnd vnter-
drücken wol-
len.

2.
Die Ver-
warloser/ sol-
len mit ern-
ster straff be-
leget werden.

3.
Verehrung
sol denen so
trewlichen
abwehren
helffen/ge-
reicht werden

4.
Wer etwa
beschädiget/
dem sol ab-
trag gesche-
schehen.

5.
Straffe der
Müssiggan-
ger.

6.
Aufwiege-
ler sollen inn
fleißige acht
genommen/
vnd angezei-
get werden.

Wie dann ingleichen auch denen / so an ihrem
Leibe etwa verletzet / oder in der Fenersnoth beschä-
diget worden seynd / das Arztlohn erstattet / vnd hie-
rüber / zur ergekung / auch eine Verehrung gegeben
werden sol.

Gleich wie nun trewer angewandter fleiß bil-
lich rühmens / danckens vnd belohnens werth ist :
Also wird auch hinwiderumb nicht vnbilligen der
Müssiggang in dergleichen nöthen / zum hefftigsten
gestrafft / Derwegen wollen wir / daß niemandes
durchaus / so bey dem Feuer sich müßig befinden las-
sen / vngestrafft bleiben sol.

Demnach sich auch offtmals in entstandener
Fenersnoth / vnartige vnd vnruhige Leute befin-
den / so wider die Obrigkeit / Regenten vnd Ampt-
leut murren / denselben sich widersetzen / Auch an-
dern in ihrem guten Vorhaben / wo nicht hinderlich
vnd beschwerlich / doch ergerlich sich beweisen / Wel-
ches denn offtermals zu allerhand vngelegenheit /
vrsach vnd Anlaß gegeben hat / Demnach vnd zu
verhüttung solches Vnraths / so gebieten wir / bey
vermeidung ernstlicher vnnachlessiger straffe / daß
wo ferne jemandes einigen vermerckt / der in weren
der Fenersnoth / mit Zündbüchsen / Luntten / langen
Kohren / Pulverflaschen / oder dergleichen / zum
Feuer kommen sehen / Oder auch vermercket / daß
jemand

niemandes den Leuten so gewehret/durch fürsechtlich
mutwilliges stossen/schlagen/werffen/oder sonsten
schaden zugefüget / oder sich vnzimlicher oder vnge-
bürender reden verlauten lassen / Daß man den
oder dieselbigen / nicht von abhenden kommen las-
sen / sondern nach geleschetem Feuer / für vns dem
Rath bringen / damit wir vns seinet wegen erkun-
digung / vnd nach befindung seiner Verbrechen/
mit gebührender ernster Straff gegen ihm zubezei-
gen haben mögen.

Den Schustern vñ Gerbern sol auch obligen/
Daß sie nach geleschetem Feuer/die Liederne Ey-
mer an ihren orth ins Rathhaus / vnd wo sie son-
sten hingehören/wider schaffen sollen.

Nach dem auch zum offtermalen erfahren wor-
den/das in fürgefallenen Feuernöten/etliche Leu-
te sich befunden/so das jenige/was sie erlangen kön-
nen/ an sich gezogen / vnd den armen Leuten / so es
Feuershalben ausgeflehet/entwand/vnd also/die
ohne das bestürzten/nach seyrer betrübet haben/
Vnd dann solche Vntrew weit erger / denn anderer
Diebstal zuachten / Derwegen auch billichen mit
härterer straff zubelegen: Als wollen wir hiermit
jedermänniglichē trewlichen verwarnet haben/das
sich keiner nicht vergreiffen/nach ihme etwas gelie-
ben lassen wolle. Würde aber jemandes hierüber

D iij

brüchig

7.
Schuster vnd
Gerber sollen
die Feuerer-
mer wider an-
gehörende ör-
ter schaffen.

8.
Straffe der
Vntrew.

brüchig befunden werden (wie wir dann fleißige
Kundschaft hierauff legen/ vnd genaw auffachtung
zu haben bestellen wollen) sol keinem/ wer der auch
sey/ nicht die geringste Gnade bezeitget/ sondern mit
der scherffe stracks wider ihn verfahren werden/
darumb sich männiglichem wird zu hütten/ vnd für
straff in acht zu nehmen wissen.

9.
Sonderlich
auffsehen vñ
wache bey
Feyer: vnd
Brandstade.

Damit auch nicht nach einmahl geleschetem vnd
gedempffetem Feyer/ ein newes daraus entstehen
vnd wider auffgehen möge / sollen unsere Bawmei-
ster/ Stadtvogt vnd Bachmeister/ je einer vmb den
andern/ sampt etlichen gewissen Personen/ so ihnen
zugeordnet werden sollen/ die Brandstädten allent-
halb in fleißige acht nehmen/ vnd dermassen ver-
wahren/ damit niemandes frembdes noch verdäch-
tiges/ deswegen entweder schaden zubeforgen/ oder
die Arbeiter gehindert werden mögen / sich zum
Feyer dringe .

10.
Wie wider
auffgeren-
met werden
sol.

Endlichen wollen wir/ wie es mit auffreunung
vnd wegschaffung des Schutts vñ Aschenbrandes/
so wol auch sonstem andern/ gehalten werden sol/
nach gelegenheit vns zubezeigen / vnd die notdurfft
anzuordnen wissen.

11.
Versammlung
auff dem
Marckt vnd
umbfrage.

Auff das auch ein jeder vmb so viel desto trewo-
licher sich gemeiner Noth annehmen/ vnd die fleißi-
gen von den vnfleißigen vnterschieden werden mö-
gen: So

gen: So wollen wir/ daß nach geleschem Feuer/
ein ieder Kottmeister mit seiner Kott / auff dem
Marckt zu seinen Quartiermeistern sich verfügen/
alda umbfrage zuhalten/ damit die jenigen/ so ohne
erleubnuß vnd erhebliche Ursache abgetreten vnd
nicht bis zu Ende verharret/ in Straffe mögen ge-
nommen werden.

An die Einwohner inn Vorstädten.

Demnach auch in den Vorstädten zuvorhüttung
verderblichen Brandschadens/ nicht weniger vor-
sorge / als in der Stadt von nöthen: Als soll den
Vorstädtern hiermit alles dis / so in dieser vnser
Ordnung von verhüttung der Feuergefahr ge-
setzet / auch mit ernst eingebunden vnd anbefohlen
seyn / vnd sol ein jeder für sich selbst / ihm zu nutz in
dem falle / auff sein Haus vnd Hausgesind fleißi-
ge auffachtung geben.

Darben wir der Rath verordnungen thun
wollen/ daß ihnen mit liedernen Eymern / Schleif-
fen/ Leytern/ Feuerhacken vñ anderer notdurfft/ so
viel möglich/ sol versehenung geschehen / Genßlicher
zuversicht / dieselbigen sich auff den fall der Noth/
(die Gott gnedig abwende) ihnen selbst zum besten/
mit rettung/ schuldiger hülff vnd förderung/ gutwill-
lig erzeigen werden/ darben es auch an vnserer/ inn
der Stadt / hülffe nicht mangeln sol.

Vnd

Vnd wann künfftig nach gelegenheit der zeit
vnd fälle / enderung in dieser vnserer jetzt gestelten
Feswerordnung von nöthen: Wollen wir vns vnd
vnserm nachkommenden Rätthen hiermit dieselbige
zuvorbehalten haben / nicht zweiffelnde / nach deme
solche keiner andern meynung nicht fürgenommen /
Denn das die auff den fall der Feswersnoth / zu bes
quemer anschickunge der helffenden Leut / vnd also
zu nutz gemeiner Stadt gemeynet: Es werde sich
ein jeder vnserer verwandten Mitbürger vnd Ein
wohner / schuldigen gehorsams erzeigen / vnd an
trewer rettung vnd hülffe keinen mangel erschei
nen lassen. Daran geschicht die billigkeit / vnd wir
seynd es gegen einem jeden / nach gebühre vnd in
allem guten indenc. Zu vhrkund haben wir diese
vnserre verordnung / mit gemeiner Stadt klei
nerm Secret besiegelt / Actum Frey
bergk / den 1. May /
1604.

A P P E N D I X.

Publicarum privatarumq; rerum consti-
tutio, earūdemq; inter diversa, quæ autore nequam,
dæmone, in eas incurrunt, pericula, miseriae & calami-
tates, curatio, Dei, cuius in manu sunt omnia, munus est
& beneficium. Nisi enim ille felicem rei & familiaris
& publicæ administrationem largiatur, ac à molitioni-
bus, insidijs, incendijs & depopulationibus ædes, civi-
tatisq; mœnia præsidijs atq; custodijs munierit; nullius
neq; sapientia & institutorum disciplina, neq; vires &
bellicarum machinarum comparatio tanta est, quæ con-
cordiam, tranquillitatemq; vel privatam vel publicam
retinere possit, sed frustra vigilias agit omnis custos.

Ideoq; ad Dominum, qui solus fons & origo, idemq;
finis & extremum omnis boni ac felicitatis est, illa ipsa,
in patientia & spe divini auxilijs, referenda sunt, ipsiq;
via nostra commendanda firmiterq; credendum, impios
hujus seculi sapientes (hoc ipsum non tam ignorantes,
quàm contemntes & in suis consilijs à Deo, cuius vo-
luntatem suæ præferre deberent, regi sese non petentes
ac ejusdem in agendo gloriam divinam minimè spectan-
tes) frustra terere operam, adeoq; ad postremum versu-
ros omnia sibi omnibusq; suis affectis detrimenta maxi-
ma, gehennamq; æternam importantes. Quod ut

ipsis contingat, faxit sacro sancta Trinitas,
laudanda seculis infinitis.

Amen.

E

Psal.

Pfal: 127.

In Gottes Hut/
Steht alles Gut/
An seinem Segen/
Ist alls gelegen:
Denn was Gott nicht geht/
Hilfft keine Arbeit.

Darumb:

Wer glücklich wil regiren/
Vnd nützliche Haushaltung führen/
Darbey er mög Segenspüren:
Der nehme den lieben Gott zu rath/
Denn ohn desselben Gut vnd Gnad/
Ist alls vmbsonst/
Hilfft keine Kunst/
Alle Witz vnd Rath/
Kömpt viel zu spat.

Demnach:

Seh du O trewe Gott vns zugegn/
Gib auff alln theiln/ Glück/ Fried vnd Segn/
So bleiben wir ganz wol behut/
Vnd wird alles werden gut/
Lobn wir dich auch mit frölichen Muth/
Der du bist vnd bleibst das höchste Gut.

NI capta Dominus iuverit, frustra struis
Moles superbas ædium,
Ni Dominus urbem seruet, incassum excubat,
Muris vigil custodia
Frustra antevertis manè Solem, & vespere
Sero domum reverteris:
Victum labore vix parabis anxio,
Ni Dominus admorit manum,
At ille amicis interim suis dabit
Purum soporem somnijs,
Domumq; dulci prole fatam liberum
Præbebit, Hæc hæreditas,
Hæc illa merces qua beat charos sibi
Rerum ille Dominus omnium,
Non sic timori est dexteram telis gravis
Bellator hostis hostibus,
Ut quem parentem masculæ propaginis
Favor beavit numinis,
O ter beatum & ampliùs, qui talibus
Pharetram sagittis impleat,
Non ad tribunal erubescet iurgia
Procacis adversarij.

M. D C. I I I I.

Yb. 277^o A

1707

1707



h. 99, 27.

CX 20



Fewer Ordnun
Wie solche hie
 von einem Erbarn Rath /
 Sächs: freyen Bergkstadt Freyberg
 Bürgerschafte daselbsten/ zusam
 Zeko auff's newe mit fleiß vber
 auff gegenwertiger Zeite vnd Leuffte
 geschehen möglichen/ gerichtet/ vnd
 Nachrichtung Public



PSALM. 1
 Ni vigil ipse Deus muros &
 Excubitor frustra moen

♣ Gedruckt zu Freybergk/ bey Georg.

